



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tessa Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.11.2020

Einsatz von Bioziden in Kommunen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners II

Laut der Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Einsatz von Bioziden in Kommunen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ (Drs. 18/9594) hat eine vorbeugende Behandlung im Sinne des Biozidrechts gemäß den hier vorliegenden Mitteilungen der Kommunen nicht stattgefunden (Frage 4 b).

Mehreren Zeitungsberichten zufolge haben jedoch eine Reihe von Kommunen vorbeugend Biozide zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eingesetzt oder empfehlen eine vorbeugende Behandlung mit Bioziden, wie z. B. auf der Homepage der Stadt Donauwörth zu lesen ist.

Von dem für den Vollzug des Biozidrechts zuständigen Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken wurde das Merkblatt „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ herausgebracht. Darin wird eindeutig darauf hingewiesen, dass eine (präventive) Ausbringung von Biozidprodukten ohne einen zuvor festgestellten Befall anhand von Monitoringdaten nicht zulässig ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Was versteht die Staatsregierung unter „vorbeugend“ und „prophylaktisch“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit Bioziden? 2
2. Was versteht die Staatsregierung hierzu unter Monitoringdaten? 2
3. a) Wie sind diese Monitoringdaten zu erheben? 2
b) Wer hat die Monitoringdaten zu erheben? 2
c) Ab welchen Monitoringdaten-Ergebnissen geht die Staatsregierung davon aus, dass ein Befall mit Eichenprozessionsspinnern festgestellt ist? 2
4. a) Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass laut Zeitungsberichten ein Teil der Kommunen Bäume zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern vorbeugend behandelt, obwohl dies nicht zulässig ist? 2
b) Wie erklärt sich die Staatsregierung den Widerspruch zwischen Aussagen von Kommunen und Zeitungsberichten, dass Kommunen, welche vorbeugend behandeln und dies auf ihrer Homepage wie die Stadt Donauwörth privaten Baumbesitzerinnen und -besitzern empfehlen, auf die Anfrage geantwortet haben, dass eine vorbeugende Behandlung nicht stattgefunden hat? 3
c) Was wird die Staatsregierung unternehmen, damit alle Kommunen informiert sind, wie eine ordnungsgemäße Behandlung bei einem gehäuften Auftreten des Eichenprozessionsspinners erfolgt? 3
5. Geht die Staatsregierung davon aus, dass die Anwendung von Biozidprodukten gegen den Eichenprozessionsspinner erst nach Abwägung verschiedener Maßnahmen ohne Biozideinsatz zugelassen ist, wie dies z. B. im Sicherheitsdatenblatt für NeemProtect („Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn die nachfolgenden Schutzmaßnahmen angewendet werden, soweit diese nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden können: ...“) enthalten ist? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Weshalb wird im Merkblatt „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ der Regierung von Oberfranken vom 19.06.2020 diese Abwägungskaskade nicht erwähnt? 3
7. Wurden von Kommunen nicht zugelassene Biozide verwendet, wenn in der Antwort „keine Informationen“ angegeben wird, wie bei Ebersdorf oder bei Bad Windsheim, Stadt, oder „weder noch“ angegeben wird, wie bei Stadt Neustadt/D. (bitte für alle Kommunen angeben)? 4
8. Welche Ordnungsgelder, Strafzahlungen oder Maßnahmen sind vorgesehen, wenn Kommunen unzulässig bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners handeln? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 03.12.2020

1. **Was versteht die Staatsregierung unter „vorbeugend“ und „prophylaktisch“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit Bioziden?**

„Vorbeugender Einsatz“ im Sinne des Biozidrechts bedeutet, dass ein Mittel ohne vorherige Feststellung eines konkreten Befalls verwendet wird, um einen möglichen Befall in der Zukunft zu verhindern.

2. **Was versteht die Staatsregierung hierzu unter Monitoringdaten?**
3. a) **Wie sind diese Monitoringdaten zu erheben?**
b) **Wer hat die Monitoringdaten zu erheben?**
c) **Ab welchen Monitoringdaten-Ergebnissen geht die Staatsregierung davon aus, dass ein Befall mit Eichenprozessionsspinnern festgestellt ist?**

Die Zulassungen von NeemProtect und Foray ES sehen einen Einsatz dieser Produkte nur an befallenen Bäumen vor. Eine Anwendung ohne einen zuvor auf Basis von Monitoringdaten festgestellten Befall ist nicht zulässig. Die Zulassungen enthalten keine Angaben bzw. Vorgaben zu Inhalt, Umfang, Art der Gewinnung oder Dokumentation von Monitoringdaten. Allgemein sind Monitoringdaten aber als Daten bzw. Erkenntnisse aus der Befallsbeobachtung zu verstehen. Ab wann ein Befall als festgestellt gilt, ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht pauschal festgelegt werden.

4. a) **Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass laut Zeitungsberichten ein Teil der Kommunen Bäume zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern vorbeugend behandelt, obwohl dies nicht zulässig ist?**

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Informationen zu vorbeugenden bioziden Behandlungen von Bäumen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vor. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit Foray ES und NeemProtect erfolgt i. d. R. in einem frühen Larvenstadium und damit vor Ausbildung der Brennhaare. Im Gegensatz dazu stehen mechanische Bekämpfungen, wie z. B. das Absaugen der Raupen. Die beiden vorgenannten Produkte werden daher häufig mit einer vorbeugenden Bekämpfung in Verbindung gebracht, obgleich diese nicht gleichzusetzen ist mit einer vorbeugenden Bekämpfung im Sinne des Biozidrechts.

- b) Wie erklärt sich die Staatsregierung den Widerspruch zwischen Aussagen von Kommunen und Zeitungsberichten, dass Kommunen, welche vorbeugend behandeln und dies auf ihrer Homepage wie die Stadt Donauwörth privaten Baumbesitzerinnen und -besitzern empfehlen, auf die Anfrage geantwortet haben, dass eine vorbeugende Behandlung nicht stattgefunden hat?**

Die in Bezug genommene Aussage auf der Homepage der Stadt Donauwörth stammt aus einem Artikel des Jahres 2019. Im aktuellen Artikel der Stadt Donauwörth aus dem Jahre 2020 ist keine Aufforderung zur vorbeugenden Behandlung mehr enthalten. Um Missverständnissen vorzubeugen beabsichtigt die Stadt Donauwörth eine Änderung/Löschung des Artikels aus 2019.

- c) Was wird die Staatsregierung unternehmen, damit alle Kommunen informiert sind, wie eine ordnungsgemäße Behandlung bei einem gehäuften Auftreten des Eichenprozessionsspinners erfolgt?**

Die Staatsregierung nutzt die zur Verfügung stehenden Kommunikationsformen, um den Kommunen entsprechende Informationen zur ordnungsgemäßen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung zu stellen. So wurde bereits auf das Merkblatt des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberfranken im Rahmen eines Newsletters an die Kommunen hingewiesen.

- 5. Geht die Staatsregierung davon aus, dass die Anwendung von Biozidprodukten gegen den Eichenprozessionsspinner erst nach Abwägung verschiedener Maßnahmen ohne Biozideinsatz zugelassen ist, wie dies z. B. im Sicherheitsdatenblatt für NeemProtect („Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn die nachfolgenden Schutzmaßnahmen angewendet werden, soweit diese nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden können: ...“) enthalten ist?**

Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 legt fest, dass „zu einer ordnungsgemäßen Verwendung gehört, dass eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger eventuell gebotener Maßnahmen vernünftig angewandt wird, wodurch der Einsatz von Biozidprodukten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden“. Ferner führt die Zulassung der Produkte aus, dass „vor jeder Bekämpfungsmaßnahme eine Risiko-Nutzen-Abwägung durchzuführen und zu prüfen ist, ob der Einsatz Biozid-freier Alternativen (z. B. mechanische Entfernung der Raupen und Nester, zeitweises Absperren der betroffenen Areale) sinnvoll ist“. Nach einer entsprechenden Abwägung entscheiden die Anwender, ob ein Einsatz von Biozidprodukten angezeigt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt enthält keine Informationen zu diesem Minimierungsgebot, sondern beschreibt die Abwägungskaskade zum Einsatz von PSA (persönlicher Schutzausrüstung), welche zunächst die Prüfung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Expositionsminimierung fordert, siehe auch Antwort zu Frage 6.

- 6. Weshalb wird im Merkblatt „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ der Regierung von Oberfranken vom 19.06.2020 diese Abwägungskaskade nicht erwähnt?**

Der in der Antwort zur Frage 5 dargestellte Grundsatz der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bzw. der Zulassung wird in der Fortschreibung des Merkblattes nochmals deutlicher herausgestellt.

Die Abwägungskaskade hinsichtlich PSA bedarf hingegen keines gesonderten Hinweises, da sie eine allgemeine Grundpflicht der Gefahrstoffverordnung darstellt und im Rahmen jeder Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu berücksichtigen ist.

- 7. Wurden von Kommunen nicht zugelassene Biozide verwendet, wenn in der Antwort „keine Informationen“ angegeben wird, wie bei Ebersdorf oder bei Bad Windsheim, Stadt, oder „weder noch“ angegeben wird, wie bei Stadt Neustadt/D. (bitte für alle Kommunen angeben)?**

Die Antwort „keine Informationen“ bedeutet, dass nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort weder NeemProtect, Foray ES noch das nicht zugelassene Dipel ES verwendet wurde. Informationen zum eingesetzten Mittel liegen nicht vor.

Die Antwort „weder noch“ ist gleichbedeutend mit „keine Informationen“, allerdings liegen hier Informationen zum eingesetzten Mittel/Verfahren vor. So wurden z. B. alternative biologische Mittel basierend auf der Nematode *Steinernema Feltiae* eingesetzt, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen.

- 8. Welche Ordnungsgelder, Strafzahlungen oder Maßnahmen sind vorgesehen, wenn Kommunen unzulässig bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners handeln?**

Die Folgen der Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ergeben sich aus § 14 Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) und sind im Einzelfall durch die zuständigen Behörden vor Ort festzulegen.